



Satzung des Sportvereins Friolzheim e.V.

Präambel

Die Regelungen in dieser Satzung sowie alle Vereinsordnungen beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in der Satzung und den Vereinsordnungen in Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männlichen Bezeichnungen verwendet werden, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendungen ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männer in gleicher Weise offensteht.

§ 1

Name

Der Verein führt die Bezeichnung Sportverein Friolzheim e.V.
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Friolzheim/Enzkreis.

Die Farben des Vereins sind rot-weiß.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Grundsätze

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch Pflege der sportlichen Leibesübung und der Kameradschaft. Politische, rassische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und bekommen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Für die Übungsleiter, den Vorstand und für ehrenamtlich tätige Personen kann ein Aufwendungs-/Auslagenersatz bis zur steuerlichen Höchstgrenze gewährt werden. Anstelle einer Auszahlung kann dies auch durch die Ausstellung einer Spendenbescheinigung im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes erfolgen.



§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. dessen Satzung er anerkennt.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Angehörige des Vereins im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche, die unter 14 Jahre alten Angehörigen des Vereins sind Kinder. Sie werden in Jugend- und Kinderabteilungen zusammengefasst. Der Antrag eines Minderjährigen bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliedsrechten und -pflichten gilt.
3. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Anmeldung.

Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes (Vorstandschafft) ernannt.

4. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
5. Die gleichzeitige Zugehörigkeit aktiver Mitglieder zu einem anderen Sportverein bedarf der Zustimmung des (Sportverein) Vorstandes. Diese Zustimmung gilt als erteilt, wenn bei der schriftlichen Anmeldung auf die Mitgliedschaft in einem anderen Verein hingewiesen ist.
6. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen kann. Das Austrittsgesuch ist bis spätestens 31.12. schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Austrittserklärung kann auch per E-Mail erfolgen.
 - b. durch das Ableben des Mitglieds.
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden:
 - i. wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens sechs Monaten in Rückstand gekommen ist.
 - ii. bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzungen oder die Satzungen des Württembergischen Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.



- iii. Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.
Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu.

Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.
Ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung besteht jedoch nicht.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Details sind in der Betragsordnung zusammengefasst. Mitglieder, die ihren Wohnsitz nicht am Sitz des Vereins haben, können von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise befreit werden. Dasselbe gilt für Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind.

Einzelheiten sind in der Betragsordnung des Vereins geregelt.

Bei Beiträgen, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Die Höhe wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 7

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)
- b) der Vorstand

§ 8

Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Auf schriftlichen Antrag von $\frac{1}{4}$ aller Vereinsmitglieder ist der Vorstand zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet.

Die Hauptversammlung

A) Die ordentliche Hauptversammlung

1. Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen zuvor in jedem Mitglied zugänglicher Weise erfolgen.
2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - a. Erstattung des Jahres- und Kassenberichtes durch den 1. Vorsitzenden, den Schriftführer und den Kassierer,
 - b. Bericht des Kassenprüfers,
 - c. Entlassung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - d. Beschlussfassung über Anträge,
 - e. Neuwahlen



3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingereichte Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
4. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung kann offen durch Handzeichen erfolgen wenn alle Teilnehmer der Hauptversammlung damit einverstanden sind.
Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
5. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

B) Die außerordentliche Hauptversammlung

Sie findet statt:

- a) wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
- b) wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird. Für ihre Durchführung gelten im übrigen die gleichen Vorschriften wie zu A)

§ 10

Der Vorstand (Organe des Vereins)

1. Der von der Hauptversammlung alle 2 Jahre zu wählende Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden und einem Stellvertreter
 - b. dem Kassierer
 - c. dem Schriftführer
 - d. Dem Jugendleiter
 - e. *dem Spielleiter (wird vom Vorstand bestimmt)*
 - f. die Leiter der sonstigen Abteilungen (werden von ihren Abteilungen gewählt)
 - g. sechs Ausschuss-Mitglieder
2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
3. Der Vorstand ist mindestens einmal monatlich von dem 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem Stellvertreter einzuberufen.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
5. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
6. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden eines der Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.



§ 11

Die beiden Vorsitzenden zusammen sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des bürgerlichen Rechts.

Sie können durch einstimmig gefassten Beschluss des Vorstandes ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen ohne Anhören des Vereinsvorstandes zu treffen.

§ 12

Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungsleiter.

§ 13

Strafbestimmungen

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen, von dem in § 5 genannten Ausschluss abgesehen, einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise und dergleichen) sowie Geldstrafen verhängen gegen jeden Vereinsangehörigen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht.

§ 14

Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter (nach § 10 bis § 12) oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zu Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 15

Datenschutz

Die Datenschutzerklärung in Ihrer jeweils gültigen Version ist Bestandteil der Satzung.

§ 16

Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt den Kassenprüfer. Die Wahl gilt auf unbestimmte Zeit und ist solange gültig bis entweder der Kassenprüfer oder die Hauptversammlung die Beauftragung beendet. Die Kassenprüfer müssen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Belege sachlich und rechnerisch prüfen. Der Prüfbericht ist bei der Hauptversammlung vorzutragen. Über Beanstandungen ist vorab dem geschäftsführenden Vorstand zu berichten.



§ 17

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder. Für den Fall der Auflösung bestellt die Versammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abwickeln. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes und mit der Bitte, um treuhänderische Verwaltung der Gemeinde Friolzheim zu übergeben.

Die Gemeinde hat, wenn aus den Mitgliedern des aufgelösten Vereins sich innerhalb von 10 Jahren, von der Auflösung an gerechnet, ein neuer Sportverein bilden würde, diesem das Vereinsvermögen voll herauszugeben. Der neu zu bildende Verein muss Mitglied des Württembergischen Landessportbundes werden. Wenn während des Zeitraumes von 10 Jahren ein neuer Verein in dem vorbezeichneten Sinne nicht zu Stande kommt, fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Friolzheim zu, mit der Auflage, dasselbe zur Förderung von Sport in der Schule zu verwenden. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.